

Brauchbarkeitsprüfungsordnung des ÖJV Niedersachsen-Bremen e.V.

(Stand 01.06.2025)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Allgemeine Bestimmungen	2
2.1	Organisation, Bekanntmachung	2
2.2	Zulassung zur Prüfung	3
2.3	Prüfungsgebühren	3
2.4	Durchführung von Prüfungen	3
2.5	Bewertung der Prüfungsleistungen	4
2.6	Dokumentation und Berichterstattung	4
2.7	Einspruchsordnung	4
2.8	Haftungsausschluss	4
3	Inhalte und Durchführung der Module	5
3.1	Modul I: Schussfestigkeit	5
3.1.1	Zweck der Prüfung	5
3.1.2	Durchführung	5
3.2	Modul II: Gehorsam	5
3.2.1	Zweck der Prüfung	5
3.2.2	Durchführung	6
3.3	Modul III: Stöbern auf Schalenwild	6
3.3.1	Zweck der Prüfung	6
3.3.2	Stöberhunde in der Treibergruppe (Durchgeher)	7
3.3.3	Stöberhunde vom Stand geschnallt (Stand Schnaller)	8
3.3.4	Verhalten am Stück	9
3.4	Modul IV: Nachsuche auf Schalenwild	10
3.4.1	Zweck der Prüfung	10
3.4.2	Vorbereitung der Nachsuchearbeit	10
3.4.3	Durchführung der Nachsuchearbeit	11
3.5	Modul V: erschwerte Nachsuche auf Schalenwild	12
3.5.1	Vorbereitung der Nachsuchearbeit	12
3.5.2	Durchführung der Nachsuchearbeit	12



1 Einleitung

Jagdhunde sind unverzichtbare Helfer im Jagdbetrieb und müssen dort je nach Einsatzbereich unterschiedliche Aufgaben erfüllen. Prüfungen im Jagdhundewesen geben unter weitgehend standardisierten Bedingungen im Beisein von unabhängigen Prüfern Auskunft über die Anlagen und den Ausbildungsstand eines Hundes. Mit einer bestandenen Prüfung weist der Hundeführer die gesetzlich vorgeschriebene Brauchbarkeit seines Hundes für das jeweils geprüfte Arbeitsfeld nach. Darüber hinaus dienen Prüfungen den Versicherern als Bemessungsgrundlage im Schadensfall. Den Jagdleitungen liefern Prüfungsnachweise wichtige Informationen über die Fähigkeiten der eingesetzten Hunde.

Die Prüfungen des Ökologischen Jagdvereins Niedersachsen-Bremen e. V. (ÖJV-NB) orientieren sich ausschließlich an den Anforderungen der jagdlichen Praxis. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Erfordernissen des Jagdbetriebs und den Vorgaben des Tierschutzgesetzes.

Der ÖJV-NB führt drei verschiedene Prüfungen durch:

1. Die Prüfung zur Brauchbarkeit für die Stöberjagd
Diese Prüfung besteht aus den Modulen I, II und III.
2. Die Prüfung zur Brauchbarkeit im Schalenwildrevier
Diese Prüfung besteht aus den Modulen I, II und IV.
3. Die Prüfung für erschwerte Nachsuchen
Diese Prüfung besteht aus dem Modul V und setzt voraus, dass die Module I, II und IV bereits bestanden worden sind.

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt allgemeine Bestimmungen, die für alle Prüfungen gelten, sowie die Inhalte und Durchführung der einzelnen Module.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Organisation, Bekanntmachung

1. Veranstalter der Prüfungen ist der Ökologische Jagdverein Niedersachsen-Bremen e. V. (ÖJV-NB)
2. Für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen ist ein Prüfungsleiter verantwortlich. Die Prüfungsleitung obliegt in der Regel dem Leiter des Arbeitskreises Hundewesen. Alternativ kann der Vorstand des ÖJV-NB eine andere Person bestimmen.
3. Prüfungen an Wild dürfen nur im Zeitraum vom 01. September bis 31. Januar stattfinden.
4. Die Prüfungstermine werden auf der Homepage des ÖJV-NB (www.oeljv-nb.de) bekannt gemacht.
5. Die Ausschreibung muss mindestens enthalten Datum und Ort (Region) der Prüfung, Höhe der Prüfungsgebühren, vorzulegende Unterlagen, bei Nachsucheprüfungen die Wildart, mit der die Fährten hergestellt werden.
6. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf der Homepage des ÖJV-NB.

2.2 Zulassung zur Prüfung

1. Es werden nur Hunde geprüft, die jagdlich geführt werden sollen.
2. Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen deutschen Jagdscheins sein.
3. Der gemeldete Hund muss über einen Mikrochip eindeutig identifizierbar sein. Er muss am Prüfungstag mindestens 12 Monate alt sein und über die in der Ausschreibung geforderten Impfungen muss ein Nachweis vorliegen.
4. Es werden nur gesunde Hunde geprüft. Bestehen begründete Zweifel an der körperlichen Unversehrtheit des Hundes, so liegt es im Ermessen der Prüfer, den Hund nicht zur Prüfung zuzulassen, oder eine Prüfung abzubrechen.
5. Läufige Hündinnen und Hündinnen mit Verdacht auf beginnende Läufigkeit müssen der Prüfungsleitung spätestens drei Tage vor der Prüfung gemeldet werden. Wenn es organisatorisch nicht möglich ist, die Prüfungsfächer ohne Beeinträchtigung für die anderen Hunde durch die Läufigkeit durchzuführen, können läufige Hündinnen an der Prüfung nicht teilnehmen.
6. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Kapazität der Prüfungsmöglichkeiten, so kann der ÖJV-NB die Anzahl der zugelassenen Hunde begrenzen.
7. Darüber hinaus behält sich der ÖJV-NB die Möglichkeit zur Auswahl der zur Prüfung zugelassenen Hunde vor.

2.3 Prüfungsgebühren

1. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird vom ÖJV-NB festgelegt.
2. Prüfungsgebühren sind Reuegeld. Erscheint der gemeldete Hund nicht zur Prüfung, so besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung. In begründeten Einzelfällen kann der ÖJV-NB auf die Prüfungsgebühren verzichten. Darüber entscheidet der AK Hundewesen.

2.4 Durchführung von Prüfungen

1. Die Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsleiter. Vertreter des Vorstandes des ÖJV-NB haben Anwesenheitsrecht. Durch eine zugelassene Öffentlichkeit darf der Prüfungsablauf nicht beeinträchtigt werden.
2. Für jede Prüfung benennt der Prüfungsleiter drei ausreichend qualifizierte Prüfer. Ihnen obliegt es, die Prüfung gemäß der gültigen Prüfungsordnung abzunehmen. Die Prüfer müssen nicht Mitglied im ÖJV-NB sein. Ein Prüfer darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund prüfen.
3. Die Aufwandsentschädigung für Prüfungsleiter und Prüfer legt der Vorstand des ÖJV-NB in Absprache mit dem Leiter des Arbeitskreises Hundewesen fest.
4. Zu Beginn der Prüfung findet eine Prüferbesprechung im Beisein der Prüfungsteilnehmer statt.
5. Sind die Module I und II Bestandteil der Prüfung, werden diese zuerst geprüft und müssen bestanden sein, bevor ein weiteres Modul geprüft wird.
6. Bei einer weiteren Prüfung werden bestandene Module nicht nochmals geprüft.

7. Bereits erbrachte Prüfungs- und Leistungsnachweise anderer Vereine werden anerkannt, wenn die Inhalte den in der Prüfungsordnung des ÖJV-NB beschriebenen Anforderungen entsprechen.
8. Ein Hund, der im Jagdbetrieb eingesetzt wird, muss sozialverträglich gegenüber Menschen und Artgenossen sein. Die Sozialverträglichkeit ist kein gesondertes Prüfungsfach, wird aber im Verlauf der gesamten Prüfung beobachtet. Hunde, die auf Menschen oder Artgenossen, die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, aggressiv reagieren, scheiden von der Prüfung aus.

2.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

In der Prüfungsordnung werden Verhaltensweisen beschrieben, die der Hund zeigen muss, um die Prüfung zu bestehen und es werden Verhaltensweisen beschrieben, die der Hund nicht zeigen darf.

Die Arbeiten des Hundes werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Hat ein Hund eine geforderte Arbeit in einem Modul nicht bestanden, wird das Modul als „nicht bestanden“ bewertet und der Hund nicht weitergeprüft.

2.6 Dokumentation und Berichterstattung

1. Der Hundeführer erhält eine schriftliche Bescheinigung über die Prüfungsleistung.
2. Der Prüferobmann erstattet der Leitung des AK Hundewesen des ÖJV-NB schriftlich Bericht (Dokumentationsbogen).

2.7 Einspruchsordnung

Das Einspruchsrecht steht nur dem Hundeführer eines auf der betreffenden Prüfung geführten Hundes zu. Ein Einspruch ist nur möglich bei Fehlern und Irrtümern des Veranstalters, der Prüfungsleitung, der Prüfer oder Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Prüfer können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch. Einsprüche sind am Prüfungstag bei der Prüfungsleitung zunächst verbal vorzubringen. Wenn sie Bestand haben sollen, sind sie spätestens am Folgetag der Prüfung schriftlich per Mail an den Vorstand des ÖJV-NB einzureichen. Einsprüche, die nicht am Prüfungstag verbal geäußert wurden, können nicht mehr als Einspruch gelten. Über eingehende Einsprüche entscheidet der Vorstand des ÖJV-NB abschließend. Es gilt der jeweils auf der Webseite des ÖJV-NB veröffentlichte aktuelle Stand der Prüfungsordnung.

2.8 Haftungsausschluss

Die Teilnahme an den Prüfungen erfolgt auf eigene Gefahr. Hundeführer und Hundeeigentümer stellen den Veranstalter von Ersatzforderungen jeglicher Art frei.

3 Inhalte und Durchführung der Module

3.1 Modul I: Schussfestigkeit

3.1.1 Zweck der Prüfung

Bei der Jagd eingesetzte Hunde müssen schussfest sein. Sie dürfen sich in ihrer Arbeit nicht durch Schüsse beeinträchtigen lassen. Die Schussfestigkeit ist eine grundlegende Voraussetzung für alle jagdlichen Einsatzgebiete.

3.1.2 Durchführung

1. Die Schussfestigkeit wird im Feld oder Wald überprüft. Das Gelände muss so beschaffen sein, dass die Prüfer das Verhalten des Hundes nach der Schussabgabe genau beobachten können.
2. Der Hundeführer schnallt den Hund auf Weisung eines Prüfers und lässt ihn freilaufen oder schickt ihn gezielt zur Suche.
3. Hat sich der Hund etwa 30 Meter vom Hundeführer entfernt, gibt ein Prüfer zunächst einen Schuss ab. Kommt der Hund nach dem Schuss unaufgefordert zum Hundeführer zurück, muss er sich innerhalb einer Minute erneut schicken lassen. Hat sich der Hund wieder etwa 30 Meter entfernt, kann der zweite Schuss abgegeben werden. Kommt der Hund nach dem zweiten Schuss unaufgefordert zum Hundeführer zurück, muss er sich innerhalb einer Minute erneut schicken lassen.
4. Zeigt der Hund auf den ersten Schuss keine negative Reaktion und befindet sich weiter in angemessener Entfernung zum Hundeführer, wird der zweite Schuss nach etwa 20 Sekunden abgegeben. Der Hundeführer ruft den Hund erst nach Aufforderung durch einen Prüfer wieder zu sich heran.

Der Jagdhund ist nicht schussfest, wenn er unter Anzeichen von Einschüchterung wegläuft oder bei seinem Hundeführer oder anderen Personen oder Fahrzeugen Schutz sucht und sich nicht innerhalb einer Minute erneut schicken lässt oder die Suche wieder aufnimmt.

Hunde mit erkennbarer Schussscheue haben das Modul nicht bestanden und werden nicht weiter geprüft. Schussscheue zeigt sich durch körpersprachliche Signale wie Rute klemmen und abducken. Häufig zeigt der Hund spätestens nach dem zweiten Schuss folgende Reaktionen: Verkriechen, verunsicherte Rückkehr zum Hundeführer mit anschließendem Kleben am Hundeführer, panisches Weglaufen. Das kurze Zusammenzucken oder Aufwerfen des Hundes bei den Schüssen ist hingegen kein Anzeichen von Schussscheue, sondern eine normale Orientierungsreaktion auf einen unerwarteten akustischen Reiz.

3.2 Modul II: Gehorsam

3.2.1 Zweck der Prüfung

Bei der Jagd eingesetzte Hunde müssen sich auf Kommando aus dem Freilauf abrufen lassen. Sie müssen sich auch in schwierigem Gelände und bei hinderndem Bewuchs an der Leine so führen lassen, dass sie ihren Hundeführer nicht unnötig behindern. Der Hundeführer muss dabei beide Hände frei haben.

3.2.2 Durchführung

Allgemeiner Gehorsam

1. Der Hundeführer schnallt den Hund auf Anweisung eines Prüfers und lässt ihn freilaufen. Nach Aufforderung durch einen Prüfer ruft der Hundeführer den Hund durch Ruf, Pfiff oder Zeichen heran. Der Hund muss auf den Rückruf zum Hundeführer herankommen und sich anleinen lassen.
2. Absolviert der Hund im Rahmen der Prüfung das Modul I Schussfestigkeit, kann das Herankommen auf Ruf oder Pfiff direkt im Anschluss daran geprüft werden.
3. Der Gehorsam an lebendem Wild wird im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

Leinenführigkeit

1. Der Hund wird an einer Umhängeleine geführt. Die Leinenführigkeit wird zunächst ohne Hand an der Leine auf einem Weg oder auf einer Freifläche mit mehrfachen Richtungswechseln und einem Anhalten vorgeführt.
2. Der an der Umhängeleine geführte Hund soll dem durch Stangenholz gehenden Hundeführer so folgen, dass sich die Leine nicht verfängt. Der Hundeführer muss im Stangenholz mehrfach dicht an einzelnen Bäumen rechts und links vorbeigehen. Der Hund soll ihm jeweils auf der richtigen Seite folgen, so dass sich die Leine nicht verfängt.
3. Hunde, die an der Leine ziehen oder generell zu weit vor dem Hundeführer gehen, unerwartet in die Leine prellen oder sich im Stangenholz mehrfach verfangen, haben die Prüfung nicht bestanden.

Hunde, die im Modul Gehorsam nicht bestehen, werden nicht weiter geprüft.

3.3 Modul III: Stöbern auf Schalenwild

3.3.1 Zweck der Prüfung

Das Modul III für Stöberhunde orientiert sich an den Erfordernissen der heutigen, groß angelegten Beunruhigungsjagden (sogenannte Walddrückjagden). Durch die Prüfung wird nachgewiesen, dass die Verhaltensmuster des Hundes beim Suchen und Verfolgen von Wild geeignet sind, um auf einer Drückjagd erfolgreiche Begegnungen von Schützen und Wild herbeizuführen. Der Hund darf dabei den Jagdverlauf nicht durch unangemessene Verhaltensweisen behindern.

Der Hund muss dafür selbstständig nach Wild suchen, Wild in Bewegung bringen können und über eine größere Distanz laut jagend verfolgen. Er muss in der Lage sein, sich zu orientieren und selbstständig zu seinem Hundeführer zurückfinden. Dem Suchverhalten des Hundes ist große Bedeutung beizumessen. Ein Hund soll erst zur Prüfung vorgestellt werden, wenn sich sein Stöberverhalten auf der Grundlage seiner Anlagen, seiner Ausbildung und seiner Einarbeitung in der Praxis entwickelt hat.

Aufgrund von Unterschieden in der Ausbildung und im erwünschten Verhaltensmuster des Hundes während der Suche und dem lauten Verfolgen, wird bei dieser Prüfung zwischen

Stöberhunden, die vom Stand geschnallt werden (Stand schnaller) oder in der Treibergruppe geführt werden (Durchgeher) unterschieden.

Bei der Bekanntmachung eines Prüfungstermins wird vom Veranstalter angegeben, welche Variante geprüft wird.

Bei der Prüfungsanmeldung im Modul III ist anzugeben, ob der Hund vom Stand geschnallt oder in der Treibergruppe geführt geprüft werden soll. Ein Wechsel ist danach nicht mehr möglich.

3.3.2 Stöberhunde in der Treibergruppe (Durchgeher)

1. Jeder Hund wird einzeln geprüft.
2. Der Hundeführer rüstet seinen Hund für den Drückjagdeinsatz aus, indem er ihm eine Warn- oder Schutzweste und den Sender eines Ortungssystems anlegt. Das Schnallen eines Hundes nur mit Warnhalsung ist nicht zulässig. Der Hund muss sich bei der Vorbereitung ruhig und führerorientiert verhalten.
3. Der Hundeführer wird mit seinem Hund von den Prüfern zum Rand einer Fläche mit vermutetem Wildvorkommen geführt, die durchgedrückt werden soll. Der Hund wird dabei an der Umhängeleine geführt und darf seinen Hundeführer nicht durch mangelhafte Leinenführigkeit gefährden oder schon auf dem Weg zum Treiben langanhaltend laut geben.
4. Die Treibergruppe, mindestens bestehend aus dem Hundeführer und zwei Prüfern, nimmt am Rand der Fläche Aufstellung.
5. Ein Prüfer oder ein Helfer gibt in einer Entfernung von ca. 30 Meter im Abstand von einer Minute zwei Schüsse ab. Der Hund muss sich nach den Schüssen weiterhin so verhalten, dass er keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Hundeführers und den Jagdbetrieb hat (z.B. Reißen an der Leine, langanhaltender Laut).
6. Nach Aufforderung durch die Prüfer schnallt der Hundeführer seinen Hund und fordert ihn auf, nach Wild zu suchen. Danach geht die Treibergruppe über die Fläche. Der Hundeführer kann seinen Hund bei der Arbeit und beim Zurückkommen durch Rufen und Pfeifen unterstützen.
7. Der Hund muss auf Kommando ausreichend weiträumig um den Hundeführer herum nach Wild suchen. Der Hund muss bei der Suche den Sichtkontakt zu seinem Führer aufgeben und eigenständig suchen. Es muss deutlich erkennbar sein, dass der Hund Wild finden will. Der Hund muss in angemessenen Zeitabständen den Kontakt zum Hundeführer suchen. Hunde, die kein Suchverhalten zeigen, können die Prüfung nicht bestehen.
8. Findet der Hund Wild, soll er es in Bewegung bringen und ihm laut und über eine ausreichend große Distanz folgen. Danach soll der Hund zu seinem Hundeführer zurückkehren und sich anleinen lassen.
9. Der Hund muss sich gegebenenfalls erneut schicken lassen. Darüber entscheiden die Prüfer.
10. Gibt der Hund Standlaut an Schwarzwild, kann die Treibergruppe den Standlaut angehen und den Hund beim Hochmachen des Wildes unterstützen.

11. Findet ein Hund trotz aller Bemühungen (trotz ausreichend weiträumiger und intensiver Suche) kein Wild, so ist der Hund an einer weiteren Fläche zur Suche zu schicken. Über einen gegebenenfalls dritten Versuch entscheiden die Prüfer.
12. Hunde, die kein Wild finden, können nicht bewertet werden.
13. Findet ein Hund trotz ausreichend weiträumiger und intensiver Suche aufgrund von Wildmangel am Prüfungstag kein Wild, kann ein Nachweis des lauten Jagens beim Stöbern im Jagdbetrieb oder bei einer späteren Prüfung erbracht werden.
14. Hunde, die nachweislich waidlaut oder stumm jagen, können die Prüfung nicht bestehen.
15. Hunde, die nachweislich Wild ausweichen oder nachweislich eine frische Fährte nicht aufnehmen und dieser nicht folgen, können die Prüfung nicht bestehen.

3.3.3 *Stöberhunde vom Stand geschnallt (Stand schnaller)*

1. Jeder Hund wird einzeln geprüft.
2. Der Hundeführer wird mit seinem Hund von den Prüfern zu seinem Stand gebracht. Der Hund wird dabei an der Umhängeleine geführt und darf seinen Hundeführer nicht durch mangelhafte Leinenführigkeit gefährden oder schon auf dem Weg zum Stand langanhaltend laut geben.
3. Das Stöbergebiet wird weiträumig mit Helfern abgestellt oder abgesetzt. Sie stehen über Funk oder Telefon mit den Prüfern in Kontakt.
4. Der Hundeführer wird von den Prüfern in seinen Stand eingewiesen. Der Stand ist so zu wählen, dass eine Fläche von ca. 50 Metern um den Stand herum einsehbar ist. Bodenstände sind nicht zulässig.
5. Die Prüfer entfernen sich danach und beobachten das Gespann aus einer Entfernung von ca. 30 Metern.
6. Der Hundeführer legt seinen Hund angeleint oder frei, mit oder ohne Unterlage, am Stand ab und richtet sich auf dem Stand ein. Nachdem der Hundeführer den Stand bezogen hat, gibt ein Prüfer oder ein Helfer im Abstand von einer Minute zwei Schüsse ab. Der Hund muss sich nach den Schüssen weiterhin so verhalten, dass er keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Hundeführers und den Jagdbetrieb hat (z.B. Reißen an der Leine, anhaltender Laut).
7. Auf Anweisung der Prüfer schnallt der Hundeführer seinen Hund und fordert ihn zur Suche auf. Nach dem Schnallen darf der Hundeführer seinen Stand nicht mehr verlassen.
8. Zu Beginn der Suche darf der Hund in kurzen Zeitabständen mehrmals Kontakt zum Hundeführer herstellen. Dabei handelt es sich um die Jagd vorbereitendes Orientierungsverhalten. Die Suche des Hundes muss danach ausreichend weiträumig um den Hundeführer herum erfolgen. Der Hund muss bei der Suche nach Wild den Sichtkontakt zu seinem Hundeführer aufgeben. Es muss deutlich erkennbar sein, dass der Hund Wild finden will.
9. Findet der Hund Wild, muss er ihm langanhaltend und laut folgen. Danach muss der Hund zu seinem Hundeführer zurückkehren und sich anleinen lassen.
10. Ein eher kurz jagender Hund muss sich gegebenenfalls erneut schicken lassen. Darüber entscheiden die Prüfer.

11. Gibt der Hund Standlaut an Schwarzwild, kann die Prüfergruppe den Standlaut angehen und den Hund beim Hochmachen des Wildes unterstützen.
12. Findet ein Hund trotz aller Bemühungen (trotz ausreichend weiträumiger und intensiver Suche) kein Wild, so ist der Hund an einer weiteren Fläche zur Suche zu schicken. Über einen gegebenenfalls dritten Versuch entscheiden die Prüfer.
13. Hunde, die nachweislich waidlaut oder stumm jagen, können die Prüfung nicht bestehen.
14. Hunde, die nachweislich Wild ausweichen oder nachweislich eine frische Fährte nicht aufnehmen und dieser nicht folgen, können die Prüfung nicht bestehen.

3.3.4 Verhalten am Stück

Nach der Stöberarbeit wird der Hund im Wald neben einem Stück Schalenwild, das einen Kugelschuss aufweisen und möglichst frisch erlegt sein soll, unangeleint abgelegt. Wurde das Stück aufgebrochen, muss die Aufbruchstelle vernäht sein. Um das Verhalten am Stück zu prüfen, müssen sich mindestens zwei Prüfer und der Hundeführer in Entfernung verbergen, so dass sie vom Hund nicht gesehen werden. Die Prüfer beobachten das Verhalten des Hundes ca. fünf Minuten lang. Verlässt der Hund vor Ablauf der Zeit das Stück, so ist das nicht als Fehler zu werten. Versucht der Hund das Stück anzuschneiden oder zu vergraben, ist das Modul nicht bestanden.

3.4 Modul IV: Nachsuche auf Schalenwild

3.4.1 Zweck der Prüfung

Mit dem Bestehen dieser Prüfung weist der Hundeführer nach, dass der geprüfte Hund im Schalenwildrevier bei Arbeiten nach dem Schuss eingesetzt werden kann. Eine bestandene Prüfung dient zur Einhaltung der geltenden Rechtsnormen wie dem Jagdrecht, Tierschutzvorgaben und Unfallverhütungsvorschriften.

Für Totsuchen eingesetzte Hunde müssen mit ihrem Hundeführer mitunter auch der Verwundtfährte von am Abend zuvor beschossenem Wild sicher folgen. Das Gespann muss dabei sicher über frische Wildspuren oder -fährten hinweg arbeiten, ohne von der Verwundtfährte abzukommen. Diese Fähigkeit weist das Gespann auf einer am Vortag hergestellten künstlichen Verwundtfährte nach.

3.4.2 Vorbereitung der Nachsuchearbeit

1. Mindestens ein Prüfer muss beim Legen der Fährten anwesend sein und die Dokumentation des Fährtenverlaufs sicherstellen. Beim Legen der Fährte darf vom Prüfer und gegebenenfalls einem Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschuss zum Fährtenende. Der Fährtenleger muss dabei als letzter gehen.
2. Notwendige Markierungen der Fährten sind im Gelände so anzubringen, dass sie für die Hundeführer nicht erkennbar sind. Fährtenverläufe können über geeignete GPS-Trackingsysteme aufgezeichnet werden.
3. Zwischen den Fährten ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten.
4. Die Fährten sollen überwiegend im Wald verlaufen. Der Anschuss kann praxisnah auch auf einer Wiese oder auf freiem Feld angelegt werden. Der Anschuss wird durch eine Bodenverwundung mit vermehrt Schweiß und Schnitthaar hergestellt. Etwa 30 m vom Anschuss entfernt wird eine Markierung für die Fluchtrichtung angebracht.
5. Der Fährtenverlauf soll geländetypisch durch wechselnden Bewuchs führen und zwei deutliche Richtungsänderungen (Haken) aufweisen. Die Fährte kann auch Wege überqueren.
6. Die Fährten werden mit Fährtenchuhen getreten und im Fährtenverlauf werden zusätzlich maximal 125 ml Wildschweiß ausgebracht. Schalen und Schweiß müssen vom selben Stück stammen. Schweiß wird am Anschuss und an den Wundbetten ausgebracht sowie zusätzlich im Fährtenverlauf.
7. Die Fährten müssen am Vortag der Prüfung gelegt werden (Übernachtfährte).
8. Die Mindestlänge der Fährten beträgt 400 Meter. Auf Verlangen des Hundeführers kann eine Fährte mit der Mindestlänge von 600 Meter gearbeitet werden. Art der Herstellung der Fährte und Durchführung der Fährtenarbeit entsprechen in diesem Fall der 400-Meter-Fährte.
9. In jede Fährte werden zwei stumpfwinkliger Haken und 2 Wundbetten (Bodenverwundung, etwas Schweiß) eingearbeitet. Die Wundbetten markieren nicht die Haken.
10. Die Fährten werden nummeriert. Der Beginn jeder Fährte wird durch eine Markierung mit der Aufschrift „Fährte Nr. ..., gelegt ... Uhr“ kenntlich gemacht. Das Ende jeder Fährte wird durch eine Markierung kenntlich gemacht.
11. Am Tag der Prüfung wird am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild oder eine frische Decke/Schwarte ausgelegt. Beim Auslegen des Wildes darf die

Fährte nicht gekreuzt werden. Die Markierung am Ende der Fährte wird nach Auslegen des Wildes entfernt oder ist so anzubringen, dass sie für den Hundeführer nicht sichtbar ist.

3.4.3 Durchführung der Nachsuchearbeit

1. Vor Beginn der Prüfung wird ausgelost, welches Gespann welche Fährte erhält. Die Fährten werden in aufsteigender Reihenfolge gearbeitet.
2. Der Hundeführer wird am Anschuss eingewiesen. Hierbei wird auch die in ca. 30 m Entfernung deutlich markierte Fluchtrichtung aufgezeigt.
3. Für die Nachsuchearbeit ist eine Schweißhalsung oder ein Schweißgeschirr zu verwenden. Der Hund ist an einem Schweißriemen zu führen und dem Hund muss während der Fährtenarbeit ausreichend Riemenlänge zur selbstständigen Arbeit gegeben werden.
4. Der Hundeführer legt eigenständig Markierungen aus, wenn er Pirschzeichen findet oder am Verhalten des Hundes erkennt, dass er dem richtigen Fährtenverlauf folgt.
5. Die Prüfer müssen dem Gespann in angemessenem Abstand folgen, auch wenn das Gespann von der Fährte abkommt. Aus dem Verhalten der Prüfer darf sich kein Hinweis ergeben, ob der Hund dem richtigen Fährtenverlauf folgt. Hat sich das Gespann mehr als 50 m von der Fährte entfernt, oder es entsteht der Eindruck, dass es sich nicht mehr selbstständig korrigieren kann, erhält das Gespann einen Abruf.
6. Nach dem Abruf wird das Gespann von den Prüfern zur letzten vom Hundeführer ausgelegten Markierung geführt. Wurde keine Markierung ausgebracht, wird das Gespann zum Anschuss geführt. Dort soll der Hundeführer den Hund zur Wiederaufnahme der Arbeit auffordern.
7. Gespanne, die mehr als zwei Abrufe erhalten, können die Prüfung nicht bestehen.
8. Korrigiert sich das Gespann auf der Fährte selbstständig, so gilt das nicht als Abruf.
9. Gespanne, die nach 60 Minuten noch nicht am Stück angekommen sind, haben die Prüfung nicht bestanden.

3.5 Modul V: erschwerte Nachsuche auf Schalenwild

3.5.1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung für erschwerte Nachsuchen bescheinigt den geprüften Hunden die Fähigkeit, eine Nachsuche unter erschwerten Bedingungen erfolgreich durchführen zu können. Erschwerte Bedingungen können wenige Pirschzeichen, lange Fluchtstrecken, die Situation nach Drückjagden mit unter Umständen vielen frischen Verleitungen oder noch lebendes krankes Wild am Ende der Fährte sein.

Um an dieser Prüfung teilnehmen zu können, muss der Hund die Module I, II und IV bestanden haben oder vergleichbare Prüfungsnachweise vorlegen können.

3.5.2 Vorbereitung der Nachsuchearbeit

1. Die Fährten werden mit Fährtenstapeln getreten. Im Fährtenverlauf werden zusätzlich maximal 125 ml Wildschweiß ausgebracht. Der Schweiß und die Schalen müssen vom gleichen Stück stammen. Schweiß wird am Anschuss und in den Wundbetten ausgebracht. Der Anschuss ist durch deutliche Bodenverwundung sowie vermehrten Schweiß, Schnitthaar oder Knochensplinter herzustellen.
2. Mindestens ein Prüfer muss beim Legen der Fährten anwesend sein und die Dokumentation des Fährtenverlaufs sicherstellen. Beim Legen der Fährte darf vom Prüfer und gegebenenfalls einem Gehilfen nur eine Spur aus gegangen werden, und zwar nur vom Anschuss zum Fährtenende. Der Fährtenleger muss dabei als letzter gehen.
3. Notwendige Markierungen der Fährten sind im Gelände so anzubringen, dass sie für die Hundeführer nicht erkennbar sind. Fährtenverläufe können über geeignete GPS-Trackingsysteme aufgezeichnet werden.
4. Zwischen den Fährten ist ein Abstand von mindestens 200 Metern einzuhalten.
5. Die Fährten sollen überwiegend im Wald verlaufen. Der Anschuss kann praxisnah auch auf einer Wiese oder freiem Feld gelegt werden. Der Fährtenverlauf soll geländetypisch durch wechselnden Bewuchs führen und kann auch Wege überqueren.
6. Die Fährten müssen über Nacht und mindestens 20 Stunden stehen.
7. Die Mindestlänge der Fährten beträgt 1000 Meter.
8. In die Fährte werden 3 Haken und 2 Wundbetten (Bodenverwundung, Schweiß) eingearbeitet.
9. Die Fährten werden nummeriert. Der Beginn jeder Fährte wird durch eine Markierung mit der Aufschrift „Fährte Nr. ..., gelegt ... Uhr“ kenntlich gemacht. Das Ende jeder Fährte wird durch eine Markierung kenntlich gemacht.
10. Am Tag der Prüfung wird am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild oder eine frische Decke/Schwarte ausgelegt. Beim Auslegen des Wildes darf die Fährte nicht gekreuzt werden. Die Markierung am Ende der Fährte wird nach Auslegen des Wildes entfernt oder ist so anzubringen, dass sie für den Hundeführer nicht sichtbar ist.

3.5.3 Durchführung der Nachsuchearbeit

1. Vor Beginn der Prüfung wird ausgelost, welches Gespann welche Fährte erhält. Die Fährten werden in aufsteigender Reihenfolge gearbeitet.

2. Der Hundeführer wird von der Prüfergruppe in die Nähe des Anschusses geführt und durch einen am Fährtenlegen beteiligten Prüfer mit der Angabe der ungefähren Lage des Anschusses (auf einer Fläche von ca. 30 x 30 Metern, deren Eckpunkte für den Hundeführer erkennbar markiert sind) und der ungefähren Fluchtrichtung eingewiesen. Das Gespann soll den Anschuss (oder den Fährtenabgang) selbstständig suchen, als solchen erkennen und ansprechen. Für das Suchen und Finden des Anschusses (oder des Fährtenabganges) stehen dem Gespann ca. 15 Minuten zur Verfügung. Findet das Gespann in diesem Zeitraum weder den Anschuss noch den Fährtenabgang oder folgt einer Verleitfährte mehr als ca. 80 Meter, so wird dem Führer der Anschuss von der Richtergruppe gezeigt. Diese Hilfe gilt als Abruf.
3. Für die Nachsuchearbeit ist eine Schweißhalsung oder ein Schweißgeschirr zu verwenden. Der Hund ist an einem geeigneten Schweißriemen zu führen und dem Hund muss während der Fährtenarbeit ausreichend Riemenlänge zur selbstständigen Arbeit gegeben werden.
4. Der Hundeführer legt eigenständig Markierungen aus, wenn er Pirschzeichen findet oder am Verhalten des Hundes erkennt, dass er dem richtigen Fährtenverlauf folgt.
5. Die Prüfer müssen dem Gespann in angemessenem Abstand folgen, auch wenn das Gespann von der Fährte abkommt. Aus dem Verhalten der Prüfer darf sich kein Hinweis ergeben, ob der Hund dem richtigen Fährtenverlauf folgt. Hat sich das Gespann mehr als 100 Meter von der Fährte entfernt, oder es entsteht der Eindruck, dass es sich nicht mehr selbstständig korrigieren kann, erhält das Gespann einen Abruf.
6. Nach dem Abruf wird das Gespann von den Prüfern zur letzten vom Hundeführer ausgelegten Markierung geführt. Wurde keine Markierung ausgebracht, wird das Gespann zum Anschuss geführt. Dort soll der Hundeführer den Hund zur Wiederaufnahme der Arbeit auffordern.
7. Gespanne, die mehr als zwei Abrufe erhalten, können die Prüfung nicht bestehen.
8. Korrigiert sich das Gespann auf der Fährte selbstständig, so gilt das nicht als Abruf.
9. Gespanne, die nach 90 Minuten noch nicht am Stück angekommen sind, haben die Prüfung nicht bestanden.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Genderschreibweise verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.